

Deutsche Bildungsstiftung

Satzung

§ (0) Präambel

In dem Bewusstsein, dass die Zukunft Deutschlands maßgeblich

- von der Qualität der Bildung in einem Prozess des lebenslangen Lernens,
- von der Erziehung der Jugend zu ethisch geleitetem Wissens- und Forschungsdrang
- von Spitzenleistungen in Wissenschaft und Forschung
- und von der praktischen Umsetzung neuer Erkenntnisse abhängen,

gründen wir eine Stiftung, die alle Deutschen mobilisieren will, sich im Geiste echten Gemeinsinns unabhängig von Staat und Parteien tatkräftig und finanziell für diese Ziele zu engagieren.

§1 Name und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Deutsche Bildungsstiftung

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung mit der bestehenden XY-Stiftung als Rechtsträger und wird von dieser folglich im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Bildung und Erziehung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten anderer Körperschaften im Sinne des § 58 Nr.1 Abgabenordnung.
- (3) Projekte, denen eine Förderung aus Mitteln der Deutschen Bildungsstiftung zukommen kann, zeichnen sich durch folgende Merkmale aus
 - ihre Aktivitäten gehören nicht zu den unabdingbaren Aufgaben des Staates im Sinne der Durchführung einer allgemeinen Schulpflicht oder des Unterhalts von Schul- und Hochschulgebäuden
 - sie stellen vorbildliche, modellhafte Vorhaben dar, die den Charakter der Erforschung oder Erprobung neuer Wege im Bereich von Bildung, Erziehung, Wissensmanagement, Lehre, Wissenschaft und Forschung haben; die Modellhaftigkeit kommt dadurch zum Ausdruck, dass die Projekte die Verallgemeinerung und Verbreitung ihrer Ergebnisse im Sinne von Durchführungswegen von vorn herein selbst zum Gegenstand haben
 - sie kommen nicht ausschließlich einzelnen Personen zugute; ausgenommen davon sind die unter §2 (5) genannten Stipendien.
- (4) Projekte, welche die unter 3 genannten Kriterien erfüllen, werden insbesondere dann von der Deutschen Bildungsstiftung gefördert, als sie der Erreichung folgender Ziele dienen
 - der frühkindlichen Erziehung
 - der Förderung von Interesse an Naturwissenschaft und Technik, insbesondere bei Mädchen
 - dem gedeihlichen Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Nationalität in Deutschland und ihrer Integration in den Bildungsprozess
 - der Förderung von Talenten und Spitzenleistungen
 - dem Erwerb der Grundfähigkeiten Lesen, Schreiben, Rechnen und der Beherrschung der deutschen Sprache; oder neben der deutschen Sprache als Muttersprache dem Erwerb von Fremdsprachen
 - dem Einsatz moderner Technologien oder der Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse für den Lernprozess an sich
 - der Förderung von unternehmerischer Initiative im Rahmen einer ethisch verantwortlichen, sozialen und umweltgerechten marktwirtschaftlichen Betätigung; dabei geht es um die Entwicklung persönlicher Einstellungen zur unternehmerischen Initiative und die Vermittlung

von Kenntnissen, eine Förderung der Wirtschaft oder einzelner Unternehmen ist ausgeschlossen.

- (5) Die Stiftung kann aus den Erträgen ihres Vermögens im Einklang mit den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts Stipendien für die Teilnahme an Qualifizierungen auf allen Stufen des lebenslangen Lernens vergeben, sofern
 - das Vermögen der Stiftung den Betrag von 10 Million EUR übersteigt
 - im laufenden Jahr mindestens fünf Projekte mit dem vorbezeichneten Charakter eine zur Erreichung der Projektziele ausreichende Förderung aus Mitteln der Stiftung erfahren
 - ein Regelwerk erarbeitet und dieser Satzung angefügt wurde, das die Voraussetzung der Vergabe, den Umfang der Förderung, die Bedingungen der eventuellen Rückzahlung, die Durchführung des Verfahrens und die Kontrolle der Mittelverwendung sicherstellt.
- (6) Die Deutsche Bildungsstiftung führt – außer in begründeten Ausnahmefällen – keine eigenen operativen Projekte im Sinne von § 2, Abs. 3 und 4 durch. Gegen eine solche Ausnahme steht dem Rechtsträger ein Vetorecht zu. Projekte, zu deren Umsetzung die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung besonders geeignet ist, werden dieser zur Durchführung angetragen. Für die Vergabe von Stipendien soll sich die Stiftung geeigneter dritter Partner zur Auswahl der Stipendiaten und zur Abwicklung der Zahlungsströme bedienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stifter erhalten in ihrer Eigenschaft als Stifter keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
- (5) Die Stiftung publiziert einen jährlichen Bericht über Ihre Tätigkeit und Ihre Finanzlage. Sie strebt damit eine weitgehende Transparenz ihrer Aktivitäten an und bezieht darin auch eventuell bestehende Beteiligungen ein. Die Stifter verstehen diese Publizität als eine zwingende Auflage für die Tätigkeit der Stiftung. Ab einem Stiftungsvermögen von 250.000 EUR ist das Testat eines Wirtschaftsprüfers erforderlich.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Die Stiftung kann zum Testamentserben eingesetzt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Dem Grundstock des Stiftungsvermögens wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind. Daneben können Zuwendungen zur direkten Deckung der Kosten der Zweckerfüllung bestimmt und verwendet werden.
- (5) Die Stiftung soll auch Zuwendungen annehmen können, die ihr nur befristet zur Verfügung gestellt werden. Der Rechtsträger soll die steuerlichen Wirkungen vor der Annahme solcher Zuwendungen mit den zuständigen Behörden klären und diesen Passus der Satzung im Zusammenwirken mit dem Kuratorium entsprechend konkretisieren. Die Vorschriften des § 55 (3) AO sind zu beachten.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung legt ihren Verwaltungsaufwand im Rahmen ihrer Jahresabschlüsse offen.

- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zur Werterhaltung können im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (5) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium, der Fachbeirat, der Förderausschuss und der Schirmherr /die Schirmherrin / die Schirmherren.
- (2) Die Mitglieder der Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.

§ 7 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Es kann auf maximal 9 Mitglieder erweitert werden, im Fall des § 14, Ziffer (6) auf maximal 11 oder 13 Mitglieder.
- (2) Geborene Mitglieder sind je ein Bevollmächtigter der natürlichen oder juristischen Personen, die das anfängliche Stiftungskapital durch das Stiftungsgeschäft bereitstellen. Im Falle des Rückzugs einer Stifterperson aus dem Kuratorium soll ihr Platz zunächst angeboten werden.
Die verbleibenden Mitglieder des Kuratoriums müssen der konkreten Person, die ein geborenes Mitglied im Kuratorium ersetzen soll, zustimmen und sie einstimmig berufen.
- (2a) Ein geborenes Mitglied oder die konkrete Person, die ein geborenes Mitglied repräsentiert, kann aus dem Kuratorium ausgeschlossen werden, wenn
4 von 5, oder 6 oder 7,
7 von 8 oder 9,
8 von 11
oder 9 von 13
Mitgliedern dies aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund kann im Verstoß gegen die Satzung bestehen. Gegen den Ausschluss ist die Klage vor dem zuständigen Gericht möglich.
- (3) Ein Sitz im Kuratorium wird dem – neben den föderal verantwortlichen Ländern - für die Bildung in der Bundesrepublik Deutschland zuständigen Ministerium angeboten, ersatzweise einer anderen geeigneten Körperschaft des öffentlichen Rechts, die Aufgaben im Bereich der Bildung erfüllt.
- (4) Sofern nach Maßgabe der Ziffern 1 bis 3 Sitze im Kuratorium vakant bleiben, entscheiden die verbleibenden Mitglieder einstimmig über deren Wiederbesetzung.
- (5) Die geborenen Mitglieder können einstimmig – über die Bestimmung der Ziffer (3) hinaus -bis zu drei weitere Mitglieder bestellen bzw. bis zu drei Personen oder Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts das Recht zur Entsendung eines Vertreters gewähren.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, ihr Amt jederzeit niederzulegen.
- (7) In das Kuratorium sollen Personen entsandt werden, die besondere Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.
- (8) Die im Kuratorium vertretenen Unternehmen, Institutionen oder Körperschaften werden bei der Außendarstellung der Stiftung in geeigneter Weise gleichberechtigt genannt.

§ 8 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium empfiehlt dem Rechtsträger geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Stiftungszwecks und für den Auftritt der Stiftung in der Öffentlichkeit. Das Kuratorium beruft den/die Schirmherren und die Fachbeiräte. Es kann Beschlüsse gemäß den §§ 15 und 16 dieser Satzung treffen. Das Kuratorium bildet gemeinsam mit dem Fachbeirat den Förderausschuss, der auf Vorschlag des Fachbeirats über die Verwendung der Stiftungsmittel beschließt (siehe Förderausschuss, §12). Gegen Entscheidungen des Kuratoriums und des Förderausschusses steht dem Rechtsträger ein Vetorecht zu, wenn sie gegen dessen oder

- diese Satzung oder rechtliche oder steuerliche bzw. gemeinnützigkeitsrechtliche Bestimmungen verstoßen.
- (2) Beschlüsse werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Rechtsträger nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner mit einer auf zwei Wochen verkürzten Frist einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen. Der Rechtsträger kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten fachlich besonders kompetente Personen beratend hinzuziehen.
 - (3) Zu Sitzungen über Förderentscheidungen (Förderausschuss) kann nicht mit verkürzter Frist eingeladen werden.
 - (4) Der Einladung zu Sitzungen des Förderausschusses sind die zur Abstimmung stehenden Vorschläge zur Förderung von Projekten schriftlich beizufügen. In diesen Unterlagen müssen das jeweilige Projekt beschrieben, die vorgeschlagene Fördersumme genannt und der Projektträger bezeichnet sein und es ist eine Begründung für die Auswahl des Projekts beizufügen; das Fehlen solcher Unterlagen ist ein nicht heilbarer Formmangel mit der Folge, dass über ein zur Entscheidung stehendes Projekt nicht beschlossen werden kann.
 - (5) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung eine Mindestzahl von Mitgliedern vertreten ist. Die Mindestzahl beträgt
 - vier Mitglieder, sofern das Kuratorium aus 5 Mitgliedern besteht
 - fünf Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, sofern das Kuratorium aus 6 oder mehr Mitgliedern besteht
 - Für Entscheidungen über ein nach § 14 (6) seitens einer Zentralbank zugewandtes und gesondert zu verwaltes Vermögen muss ein Vertreter von einer der in § 14 genannten Zentralbanken und des Finanzministeriums anwesend sein.
 - (6) Ladungsfehler mit Ausnahme der in den Ziffern 3, 4 und 12 genannten Sachverhalte gelten als geheilt, wenn Beschlussfähigkeit gegeben ist und niemand widerspricht.
 - (7) Das Kuratorium trifft seine Entscheidung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters, den Ausschlag
 - (8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Kuratoriums und dem/den Schirmherren zur Kenntnis zu bringen.
 - (9) Die Schriftführung der Sitzung ist Aufgabe des Rechtsträgers. Ist kein Vertreter des Rechtsträgers anwesend, bestimmt das Kuratorium ad hoc aus seiner Mitte einen Protokollanten.
 - (10) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden für die Dauer von drei Jahren aus der Mitte des Kuratoriums bestellt. Die Abstimmung erfolgt geheim in getrennten Wahlgängen. Die jeweilige Neuwahl erfolgt vor Ablauf der Amtsperiode des Vorgängers. Offene Abstimmung kann nicht verlangt werden. Der Vertreter des Rechtsträgers kann nicht Vorsitzender sein.
 - (11) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder online- Umlaufverfahren gefasst werden. In diesen Fällen gilt eine Äußerungsfrist von zwei Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung. Voraussetzung ist, dass alle Mitglieder des Kuratoriums innerhalb dieser Frist dem Absender des Beschlussbegehrens den Eingang und die persönliche Kenntnisnahme seines Antrags schriftlich oder online rückbestätigen.
 - (12) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder den Wechsel des Treuhänders oder die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen mit vierwöchiger Einladungsfrist gefasst werden. Sie bedürfen einer Mehrheit, wie sie für einen Beschluss nach § 2a der Satzung vorgeschrieben ist. Gegen das Votum von zwei der vier Stifter kommt der Beschluss ebenfalls nicht zustande.
 - (13) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Rechtsträgers. Davon ausgenommen sind Beschlüsse über den Wechsel des Rechtsträgers oder die Umwandlung der Stiftung in eine rechtlich selbstständige Stiftung. In diesen beiden Fällen hat der Rechtsträger im Kuratorium kein Stimmrecht, jedoch besteht für das Kuratorium die Pflicht zu dessen Anhörung. Bei der Berechnung des Mehrheitserfordernisses wird der Sitz des Rechtsträgers mitgezählt.

§ 9 Schirmherr

- (1) Die Stiftung kann einen oder mehrere Schirmherren bzw. Schirmherrin(en) bestimmen. Für die Bestellung und ggf. die Abberufung gelten die in § 2a genannten Mehrheitserfordernisse.
- (2) Der Schirmherr / die Schirmherrin - im folgenden nur als „der Schirmherr“ bezeichnet - ist ehrenamtlich tätig. Er kann im Namen der Stiftung in der Öffentlichkeit auftreten und für soll für ihre Zwecke und ihre Tätigkeit werben. Er ist dabei an keine Weisungen der Stiftung gebunden. Das öffentliche Auftreten des Schirmherren soll möglichst in Koordination mit dem Rechtsträger erfolgen. Der Schirmherr hat keinen Anspruch auf Erstattung von Auslagen und Aufwendungen. Der Schirmherr kann im Namen der Stiftung keine Rechtsgeschäfte mit Dritten schließen.
- (3) Der Schirmherr kann an allen Sitzungen des Kuratoriums und des Förderausschusses teilnehmen. Er wird vom Kuratorium über wesentliche Entwicklungen informiert. Er berät den Rechtsträger und das Kuratorium und achtet dabei insbesondere darauf,
 - ob Entscheidungen dem Ansehen oder der Unabhängigkeit der Stiftung schaden könnten
 - ob Entscheidungen das Vertrauen in die finanzielle Seriosität der Stiftung beeinträchtigen könnten
 - ob die Jahresberichterstattung die finanzielle Lage und die Arbeit der Stiftung transparent macht.
- (4) Den Schirmherrn trifft gegenüber der Stiftung – mit Ausnahme vorsätzlicher Schädigung - keine Haftung aus seiner Tätigkeit oder seinen Unterlassungen.

§ 10 Treuhandverwaltung

- (1) Der Rechtsträger verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem Vermögen. Er vergibt auf Beschluss des Kuratoriums die Stiftungsmittel, wickelt die Fördermaßnahmen ab und kontrolliert die ordnungsgemäße und zweckgerechte Verwendung der Mittel.
- (2) Der Rechtsträger belastet die Stiftung für seine Verwaltungsleistungen mit pauschalierten Kostenerstattungen. Das Kuratorium muss den pauschalen Kostenregelungen vorab zustimmen.
- (3) Der Rechtsträger legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert. Im Rahmen seiner öffentlichen Berichterstattung sorgt er auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

§ 11 Fachbeirat

- (1) Jede Körperschaft mit Sitz in Deutschland kann sich um eine Förderung der Deutschen Bildungsstiftung bewerben, indem ein Projekt im Sinne dieser Satzung zur Förderung vorgeschlagen wird. Förderfähig sind nur steuerbegünstigte Körperschaften.
- (2) Die nach Ziffer 7 bestellten Experten bilden in ihrer Gesamtheit den Fachbeirat der Stiftung.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirats prüfen alle Fördervorschläge und nehmen gemeinsam eine begründete, mit einem Votum versehene Auswahl vor, die sie dem Rechtsträger zuleiten. Der Rechtsträger beruft daraufhin den Förderausschuss als gemeinsame Sitzung des Kuratoriums mit dem Fachbeirat ein.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirats sollen, die Mitglieder des Kuratoriums können selbst Projektvorschläge unterbreiten. Diese Vorschläge werden vor der Sitzung des Förderausschusses von den Mitgliedern des Fachbeirats nach denselben Kriterien wie externe Vorschläge beurteilt, d.h. entweder abgelehnt oder mit einem Votum zur Beschlussfassung versehen. Damit unterliegen auch Vorschläge aus dem Kuratorium (mit Ausnahme des Rechtsträgers) der Vorauswahl des Fachbeirats. Projektvorschläge, die der Rechtsträger einreicht, können vom Fachbeirat nicht vorab abgelehnt werden und müssen stets im Förderausschuss zur Beschlussfassung gebracht werden.
- (5) Der Fachbeirat organisiert seinen Auswahlprozess eigenständig nach interner Absprache seiner Mitglieder, um über eingehende Anträge in einem effizienten Verfahren zu befinden. Insbesondere können die Mitglieder des Fachbeirats beschließen, dass ein Antrag als abgelehnt gilt, wenn zwei Mitglieder unabhängig voneinander befinden, dass das zur Förderung vorgeschlagene Projekt – mit Ausnahme der vom Rechtsträger vorgeschlagenen Projekte - nicht den Kriterien der Satzung oder den Qualitätsmaßstäben des Beirats

- entspricht. Der Fachbeirat kann nicht als Verfahren beschließen, dass die Entscheidung eines einzigen Fachbeirats allein zur Ablehnung eines Antrags ausreicht.
- (6) Bei Ablehnung eines nicht aus dem Kreis des Kuratoriums stammenden Förderantrags geben die einzelnen Fachbeiräte und die Organe der Stiftung oder ihre Mitglieder gegenüber dem Antragssteller und der Öffentlichkeit grundsätzlich keine Auskunft über die Gründe der Ablehnung.
 - (7) Das Kuratorium bestellt Experten auf Gebieten, die mit dem Zweck der Stiftung korrespondieren, zu Mitgliedern des Fachbeirats. Die Bestellung und die jederzeit mögliche Abberufung können mit einfacher Mehrheit des Kuratoriums erfolgen. Der Rechtsträger ist zusätzlich geborenes, nicht abrufbares Mitglied des Fachbeirats. Insofern besitzt der Rechtsträger als Mitglied des Kuratoriums und des Fachbeirats im Förderausschuss zwei Stimmen.
 - (8) Die Anzahl der Fachbeiräte soll die jeweilige Anzahl der Kuratoriumsmitglieder nicht überschreiten. Bei der Bemessung dieser Anzahl wird der Rechtsträger im Fachbeirat wie auf Seiten des Kuratoriums je ein Mal berücksichtigt.
 - (9) Die Stifter und der Rechtsträger bestellen mit dem Zeitpunkt der Gründung der Stiftung zu Fachbeiräten:
....
....
 - (10) Die Stiftung strebt die Steigerung ihrer Fachkompetenz und die Vernetzung mit anderen qualifizierten Institutionen des Bildungswesens an. Deshalb können – unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Begrenzung nach Ziffer 8 – weitere Fachbeiräte bestellt werden. Mit je zwei weiteren Fachbeiräten erhöht sich das Stimmrecht des Rechtsträgers im Förderausschuss ebenfalls um zwei Stimmen.
 - (11) Die Mitglieder des Fachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder kann eine in ihrer Höhe angemessene Entschädigung (Pauschale) vorgesehen werden.
 - (12) Für die Vergabe von Stipendien sind ggf. vom Kuratorium besondere Richtlinien zu erarbeiten.

§ 12 Förderausschuss

- (1) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Fachbeirats bilden gemeinsam den Förderausschuss.
- (2) Die endgültige Entscheidung über eine finanzielle Projektförderung aus Mitteln der Stiftung fällt im Förderausschuss.
- (3) Der Vorsitzende des Kuratoriums, bei dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter, führt auch den Vorsitz im Förderausschuss. Die Einladungserfordernisse nach § 8 (3) und (4) sind zu beachten. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die nach § 8 (5) erforderlichen Mitglieder des Kuratoriums anwesend sind.
- (4) Förderentscheidungen fallen mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Förderausschusses. Die Mehrfachstimmrechte des Rechtsträgers nach §§ 11 (7), (8) und (10) sind zu beachten. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters, den Ausschlag.

§ 13 Öffentlichkeitsarbeit und Fundraising

- (1) Die Stiftung soll sich darum bemühen, ihre Zwecke und ihre Tätigkeit in der Öffentlichkeit darzustellen und Fundraising mit dem Ziel der unmittelbaren Erreichung des Stiftungszwecks zu betreiben. Über hierfür geeignete Maßnahmen werden im Kuratorium Empfehlungen an den Rechtsträger beschlossen.

§ 14 Vermögensverwaltung

- (1) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Der Rechtsträger soll das Vermögen sowohl mit der Vorsicht eines ordentlichen Kaufmanns als auch risikominimierend in verschiedenen Assetklassen verwalten oder verwalten lassen. Der Rechtsträger erstellt eine vorausschauende Finanzplanung. Er lässt sich dabei vom Kuratorium beraten.
- (2) Sobald das Stiftungsvermögen 500.000 EUR übersteigt, entwickelt das Kuratorium detaillierte Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage. Unter der Voraussetzung sorgfältiger Prüfung, deren Verfahren in den Anlagerichtlinien zu detaillieren ist, können maximal 15% des

- Vermögens in Geschäftsanteilen von nicht börsennotierten Unternehmen des Bildungssektors investiert werden, sofern die Vermögensgrenze nach Satz 1 überschritten wurde.
- (3) Werden Anlagegüter aus dem Grundstock der Stiftung oder Güter, die zum Betriebsvermögen gehören, veräußert, so müssen sie nicht durch Güter der gleichen Assetklasse ersetzt werden, sofern die für die Aufsicht zuständige Stiftungsbehörde oder die Stiftungsgesetze dies nicht anders vorschreiben.
 - (4) Sofern Güter, von denen angenommen werden kann, dass sie zum Kulturerbe der Bundesrepublik Deutschland gehören, in den Besitz der Deutschen Bildungsstiftung gelangen, so dürfen sie nur an Behörden, Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts veräußert werden, die von Staats wegen mit der Pflege des entsprechenden deutschen Kulturerbes beauftragt sind.
 - (5) Sofern Vermögen in den Besitz der Deutschen Bildungsstiftung gelangt, das ihr mittelbar oder unmittelbar aus der Verfügung der Deutschen Bundesbank oder der Europäischen Zentralbank übertragen wird, so wird dieses Vermögen vom Rechtsträger getrennt von seinem und dem übrigen Vermögen der Stiftung verwaltet. In diesem Fall wird das Kuratorium um je ein - respektive nach Beschluss des Kuratoriums zwei Mitglieder erweitert, i.e.:
 - o ein respektive zwei Vertreter der Deutschen Bundesbank bzw. der Europäischen Zentralbank
 - o ein respektive zwei Vertreter des für die Finanzen zuständigen Ministeriums der Bundesrepublik Deutschland

Für die Verwendung der ihrer Verfügung entstammenden Vermögensteile haben die Repräsentanten der Zentralbanken im Kuratorium ein Vetorecht.
Ebenso hat der/ haben die Repräsentanten des Finanzministeriums ein Vetorecht für die Verwendung dieses /r Sondervermögen(s).

§ 15 Kündigung der Treuhandverwaltung

- (1) Aus wichtigem Grund kann das Kuratorium einen Wechsel des Treuhänders auf einen anderen gemeinnützigen Treuhänder verfügen und in diesem Fall vom bisherigen Treuhänder die Herausgabe des Stiftungsvermögens verlangen.
- (2) Sofern das Kuratorium bis zu sechs Mitglieder hat, kann die Entscheidung über den Wechsel des Treuhänders im Kuratorium nur einstimmig getroffen werden. Hat das Kuratorium mehr als sechs Mitglieder, gelten für den Beschluss die Mehrheitserfordernisse nach § 2a. Der Vertreter des Treuhänders hat bei Entscheidungen über den Wechsel des Treuhänders kein Stimmrecht. Sein Sitz wird bei der Berechnung des Mehrheitserfordernisses mitgezählt.
- (3) Das Kuratorium kann die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung verfügen und in diesem Fall vom Rechtsträger die Herausgabe des Stiftungsvermögens verlangen.
- (4) Sofern das Kuratorium bis zu sechs Mitglieder hat, kann die Entscheidung über die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung im Kuratorium nur einstimmig getroffen werden. Hat das Kuratorium mehr als sechs Mitglieder, gelten für den Beschluss die Mehrheitserfordernisse nach § 2a. Der Vertreter des Treuhänders hat bei Entscheidungen über die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung kein Stimmrecht. Sein Sitz wird bei der Berechnung des Mehrheitserfordernisses mitgezählt.
- (5) Die Kündigung der Treuhandvereinbarung kann nur mit einer Frist von 6 Monaten erfolgen.
- (6) Die Mitgliedschaft des bisherigen Treuhänders im Fachbeirat endet nicht automatisch mit einem Wechsel des Treuhänders oder der Errichtung einer selbstständigen Stiftung, jedoch entfallen die nur dem Rechtsträger vorbehaltenen Mehrfachstimmrechte im Förderausschuss.

§ 16 Anpassung der Stiftung an veränderte Bedingungen und Auflösung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks vom Rechtsträger und den Stiftern nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann das Kuratorium einen neuen Stiftungszweck beschließen. Andere als die in § 2 dieser Satzung formulierten Satzungszwecke müssen ebenso wie diese steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sein.
- (2) Sofern das Kuratorium bis zu sechs Mitglieder hat, kann die Entscheidung über einen neuen Stiftungszweck im Kuratorium nur einstimmig getroffen werden. Hat das Kuratorium mehr als sechs Mitglieder, gelten für den Beschluss die Mehrheitserfordernisse nach § 2a. Der Vertreter des Rechtsträgers ist bei Entscheidungen über einen neuen Stiftungszweck mit stimmberechtigt. Der neue Stiftungszweck soll dem Gedanken der Förderung von

staatsunabhängiger Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung möglichst nahekommen.

- (3) Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Sofern das Kuratorium bis zu sechs Mitglieder hat, kann die Entscheidung über die Auflösung Stiftungszweck im Kuratorium nur einstimmig getroffen werden. Hat das Kuratorium mehr als sechs Mitglieder, gelten für den Beschluss die Mehrheitserfordernisse nach § 2a. Der Vertreter des Rechtsträgers ist bei Entscheidungen über die Auflösung mit stimmberechtigt. Der Rechtsträger kann allein die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn in der Endausstattung fünf Jahre nach der Errichtung der Stiftung ein Mindestvermögen von 500.000 EUR nicht erreicht ist. In diesem Fall ist im Kuratorium zunächst darüber zu beraten und auf Antrag eines Mitglieds zu beschließen, ob alternativ eine Anpassung der Stiftungszwecke, ein Wechsel des Treuhänders oder die Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung vorgenommen werden soll
- (4) Sofern die Bundesrepublik Deutschland in einer weitgehend einheitsstaatlichen Verfassung der Europäischen Union aufgehen sollte, so beziehen sich alle Aussagen in dieser Satzung im Sinne von „deutsch“, „deutschstämmig“ oder „Deutschland“ entsprechend auf „europäisch“, „der Europäischen Union entstammend“, die „Europäische Union“ oder auf „das Gebiet der Europäischen Union“. Insofern gilt der Zweck der Stiftung als weiterhin erreichbar.
- (5) Sofern die Bundesrepublik Deutschland als Subjekt des Völkerrechts untergeht, jedoch einen Rechtsnachfolger findet, so gelten die Förderzwecke der Stiftung entsprechend für die Staatsbürger des Rechtsnachfolgers und für Projekte, die überwiegend im Staatsgebiet des Rechtsnachfolgers ausgeführt werden.
- (6) Sofern die Bundesrepublik Deutschland als Subjekt des Völkerrechts untergeht und keinen, keinen eindeutigen oder mehrere Rechtsnachfolger findet, so gelten die Förderzwecke der Stiftung entsprechend für die Menschen, die sich überwiegend in Gebieten aufhalten, die nach den am 31.12.2003 bestehenden Grenzen zum Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland gehört haben respektive für Vorhaben, die überwiegend in diesem Gebiet ausgeführt werden.

§17 Vermögensanfall

- (1) Im Falle der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt ihr Vermögen an den Rechtsträger, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen. Hat kein Wechsel des Treuhänders nach §§ 15 (1) oder eine Umwandlung in eine rechtlich selbstständige Stiftung nach §15 (3) stattgefunden, so ist dies die Deutsche Kinder und Jugendstiftung.
- (6) Ist die Stiftung vor dem Beschluss über ihre Auflösung in eine rechtlich selbstständige Stiftung umgewandelt worden, so ist in der Stiftungssatzung der rechtsfähigen Stiftung zu verankern, dass deren Vermögen bei Auflösung oder Aufhebung oder beim Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke dem vorherigen Rechtsträger der Stiftung zufällt. Hat kein Wechsel des Treuhänders nach §§ 15 (1) stattgefunden, so ist dies die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung.

§ 18 Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, den Wechsel des Rechtsträgers, die Umwandlung in eine selbstständige Stiftung oder die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen ist eine Erklärung des Finanzamtes einzuholen, aus der hervorgeht, dass die geplante Änderung nicht im Widerspruch zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen steht.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser Satzung nichtig sein sollten, so sollen sie durch Bestimmungen ersetzt werden, die der Willenstendenz der Stifter am nächsten kommen.

§ 20 Sitz der Stiftung

Sitz der Stiftung ist der Sitz des Rechtsträgers.

§ 21 Gerichtsstand

Gerichtsstand für Klagen gegen die Stiftung ist der Sitz des Rechtsträgers.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Errichtung der Stiftung in Kraft.

Berlin, den

Unterschriften der Stifter

Unterschrift(en) des Rechtsträgers